



G e s c h ä f t s o r d n u n g

für das Präsidium der Universität Ulm

vom 14.10.2021

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Sitzungstermine, Einberufung

- (1) Der Präsident beruft das Präsidium unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein und bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen.
- (2) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Die Sitzung kann auch als Audio- oder Videokonferenz stattfinden, solange kein Mitglied widerspricht. Die Hinzuziehung von Mitgliedern zu einer im Übrigen präsenten Sitzung unter Nutzung digitaler Übermittlungsformate (Hybrid-Sitzung) ist zulässig.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder teilnehmen.
- (3) Das Präsidium kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Als schriftliches Verfahren gilt auch ein Verfahren, bei dem die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgt; die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten. Für die Dauer der Abstimmung ist eine Frist nach dem Kalender zu bestimmen, die fünf Arbeitstage nicht überschreiten darf; eine kürzere Frist ist möglich, wenn alle Gremienmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder; ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Meldet ein Mitglied Beratungsbedarf an, so ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Präsident an Stelle des Präsidiums. Er unterrichtet die Mitglieder des Präsidiums unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Präsidenten und nicht gegen die Stimme des Kanzlers gefasst werden, wenn dieser sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält.

§ 3 Berufungsangelegenheiten

Die Beschlussfassung des Präsidiums soll vor der Befassung des Senats erfolgen. In jedem Fall beschließt das Präsidium über Berufungsangelegenheiten, bevor das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums eingeholt wird.

Das Präsidium kann eine Berufungsliste insbesondere dann ablehnen, wenn es einen geänderten Bedarf sieht, Verfahrensfehler erkennt oder wenn neue strukturelle Überlegungen bestehen.

§ 4 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Präsidiums sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Ort und Dauer der Sitzung, den Namen der teilnehmenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Aus den Niederschriften sollen weiter alle Beratungsunterlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterung ersichtlich werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 5 Vertretung, Geschäftsbereiche

- (1) Der Präsident wird im Falle der Abwesenheit durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung vertreten. Sollte auch diese/dieser verhindert sein, vertreten die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung in Absatz 3. Soweit rechtliche Erklärungen in Personalangelegenheiten abzugeben sind und in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter, wird der Präsident im Fall der Abwesenheit vom Kanzler vertreten.
- (2) Im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie bei allen Personalangelegenheiten, die den Präsidenten persönlich betreffen, wird der Präsident vom Kanzler ständig vertreten. Die Vertretungsbefugnis umfasst die Abgabe von rechtlichen Erklärungen im Innen- und Außenverhältnis. Der Kanzler nimmt für den Präsidenten die Aufgaben des Dienstvorgesetzten für Mitarbeiter der Zentralen Universitätsverwaltung, mit Ausnahme der dem Präsidium unmittelbar zugeordneten Mitarbeiter, wahr. Das Präsidium bestellt für den Fall der Abwesenheit des Kanzlers auf dessen Vorschlag und im Benehmen mit Senat und Universitätsrat eine Stellvertretung.
- (3) Die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder vertreten folgende Geschäftsbereiche
 - a) Vizepräsident für Forschung (Vice President Research),
 - b) Vizepräsident für Kooperationen (Vice President Outreach),
 - c) Vizepräsidentin für Lehre (Vice President Education),
 - d) Vizepräsident für Karriere (Vice President Career).

In ihren Geschäftsbereichen erledigen die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder die Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Die nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder stimmen eine Verhinderungsververtretung im Einzelfall bilateral ab. Ist im Verhinderungsfall eine Vertretung nicht bestimmt, entscheidet der Präsident über die Vertretung.

- (4) Für die Leitung der Informationstechnik bestellt das Präsidium einen Chief Information Officer (CIO). Sie/er berät das Präsidium in allen Angelegenheiten der Informationstechnik und berichtet regelmäßig über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Präsidium vom 03.04.2020 außer Kraft.

Ulm, den 14.10.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -